

Merkblatt

Stand Mai 2019

„Antragsunterlagen für Bauvorhaben im festgesetzten Überschwemmungsgebiet“



KOMMUNEN
für Arbeit

Regelunterlagen für den Antrag auf Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG

Die nachfolgend genannten Unterlagen sind für die wasserrechtliche Beurteilung notwendig und verbleiben nach Prüfung bei der unteren Wasserbehörde (UWB). Diese Unterlagen sind in einfacher Ausführung als Exemplar für die UWB zusammenzufassen und als Solches zu kennzeichnen. Dieses Exemplar für die UWB ist bei der Genehmigungsbehörde - in der Regel die Baubehörde - einzureichen, da es Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens ist. Wird kein Exemplar für die UWB zusammengestellt, gelten die Unterlagen als unvollständig.

1. Lageplan (Liegenschaftskataster) mit

- (1) Lage des betreffenden Flurstücks im festgesetzten Überschwemmungsgebiet
- (2) eingezeichneter Lage des Bauvorhabens/Vorhabenstandortes auf dem Flurstück

2. Wasserspiegellage in einem gültigen Höhensystem oder **Wassertiefe** über Geländeoberkante am Vorhabenstandort für ein **HQ₁₀₀** (Hochwasserereignis mit statistischem Wiederkehrintervall von 100 Jahren) des betreffenden Gewässers mit Angabe der Bezugsquelle (hierzu kann eine hydrologische Auskunft per Mail bei der unteren Wasserbehörde eingeholt werden)

3. Nachweise nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Satz 2 WHG

1. Hinweis zu Satz 1 Nr. a) Hochwasserrückhaltung/Retention:

- (1) Berechnung des, durch das Bauvorhaben, verlorengehenden Rückhalteraaumes in Volumen → Grundfläche des Bauvorhabens × Wasserstand bei HQ₁₀₀ über Geländeoberkante
- (2) Aussage zu bestehenden Möglichkeiten neuen Rückhalteraaum als Ausgleich für den in Anspruch genommenen Rückhalteraaum zu schaffen (z.B. Abriss von Gebäuden im festgesetzten Überschwemmungsgebiet) und Berechnung des geschaffenen Rückhaltevolumens
- (3) Rechnerische Bilanzierung von verlorengehendem und neu geschaffenem Retentionsraum und verbale Einschätzung

2. Hinweis zu Satz 1 Nr. b) Wasserstand und Abfluss: Einschätzung ob und in welcher Art das Bauvorhaben den Wasserstand und Abfluss im Hochwasserfall am Vorhabenstandort beeinträchtigt

3. Hinweis zu Satz 1 Nr. c) Hochwasserschutz: Einschätzung ob und welche Hochwasserschutzrichtungen durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden

4. Hinweis zu Satz 1 Nr. d) hochwasserangepasste Bauweise:

- (1) Beschreibung zur Bauweise (z.B. Massivbauweise/Leichtbauweise/Stützkonstruktion etc., mit/ohne Keller, Flutbarkeit, Eigenschutzmaßnahmen im Hochwasserfall, Notwendigkeit der Erhöhung/Vertiefung der vorhandenen Geländeoberkante etc.)
- (2) Aussagen zu verwendeten Baumaterialien unterhalb der HQ₁₀₀ Wasserstandslinie
- (3) Aussagen zur Anordnung technischer Anlagen der Haustechnik, Heizung, Solartechnik etc.
- (4) Aussagen/Nachweise zur Standsicherheit, Tragsicherheit, Dauerhaftigkeit, Auf- und Abschwemmsicherheit der geplanten baulichen Anlage (Statik, Verankerungen/Gründungen etc.) insbesondere für den Fall einer Überschwemmung mit angenommenen HQ₁₀₀ Wasserspiegel und zeitweilig vollständiger Wassersättigung des Baugrundes, und im Fall der Lage im Strömbereich auch hinsichtlich den sich einstellenden Fließgeschwindigkeiten, Strömungsbahnen (Über-/Hinterströmen) und möglichen Anpralllasten durch Treibgut und Eis
- (5) Aussagen zur Handhabung loser Gegenständen in offenen oder flutbaren Gebäuden (z.B. Lagermaterial) im Hochwasserfall
- (6) Sonstiges (bautemporäre Maßnahmen, organisatorische Maßnahmen z.B. in Form eines Hochwasserinformations- und Abwehrplans im Hochwasserfall, etc.)

5. Hinweis zu Satz 2: Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft

Ausnahmen von diesen Verboten dürfen nur erteilt werden, wenn der Schutz von Individualgütern wie Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen (Nachbarschaft) ausreichend sichergestellt ist.

4. maßstabsgetreue Zeichnungen der geplanten baulichen Anlagen in ausreichender Detailtiefe

(1) Grundrissdarstellung (Ausdehnung des Bauvorhabens)

(2) Schnittdarstellung (Ansichten) mit eingezeichneter HQ₁₀₀ Wasserstandslinie

Sonstige Hinweise

Hinsichtlich der hochwasserangepassten Bauweise wird auf die Hochwasserschutzfibel (Stand Dezember 2018, 8. Auflage) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat verwiesen:

<https://www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser/>

Das Wasserhaushaltsgesetz –WHG– gilt ab 5.1.2018 in geänderter Fassung unter Einschluss der Bestimmungen des Hochwasserschutzgesetzes II vom 30. Juni 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr.44 Seite 2193)

Zu allgemeinen Informationen sowie Hintergrundinformationen, zu Begrifflichkeiten und Daten wird auf das **Hinweisblatt zum Bauen im Überschwemmungsgebiet** verwiesen.